

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Personenbezogener barrierefreier Parkstand Thomas-Mann-Straße 13 – hinter/am Ende der Bushaltestelle-
2. Ausnahmegenehmigung Nr. 28948/2020
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für die Straße Thomas-Mann-Straße 13 – am Ende der dortigen Bushaltestelle- die Einrichtung eines personenbezogenen Sonderparkplatzes angeordnet.
4. Begründung:
Der Antragsteller ist Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann sich außerhalb seines Pkw nur unter größter Kraffanstrengung fortbewegen. Er zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis. Auf Grund des im Thomas-Mann-Straße herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.
5. Die Anordnung macht das Aufstellen des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044-11 (Genehmigungs-Nr. 28948/2020) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm „Rollstuhlfahrer“ ~~gem. beiliegender Skizze, erforderlich. Eine Absenkung des Bordsteines ist am Ende ist nicht erforderlich.~~ *gemäß Fotos 1 bis 3 erforderlich.* }*)
Der Antragsteller besitzt einen 7m langen Bus und bittet um einen entsprechend großen Parkstand.
6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten, die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte an das PK36.

*) W/MR 21-06, 22.01.21:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird um
Umsetzung des o.g. Arb. An wie folgt gebeten:

1. Foto: Parkstandmarkierung und Piktogramm

2. Foto: Standort VZ 314 mit ZZ 1044-11

3. Foto: Absenkung Bordstein und Herstellung Betonplatten 50/50/7^{cm} gem. RStO 12, Tafel 6, Ziffer 2

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung

1. Fabriciusstraße
2. StVB-Anordnung PD 341/2 vom 27.05.1993
3. Unter Anwendung von § 45 (1) StVO wird für den westlichen Radweg der Fabriciusstraße, zwischen der Steilshooper Allee und der Fritz-Reuter-Straße, zur sichereren Verkehrsführung des Radverkehrs die Aufhebung der Gegenläufigkeit für Radfahrende angeordnet.
4. Begründung:
Nach dem Umbau des Knotens Fabriciusstraße/Leescheblick/Am Dorfgraben zu einem Kreisverkehrsplatz, wird der Radfahrer in der Fabriciusstraße im Mischverkehr durch den Kreisverkehr geführt.
Eine Gegenläufigkeit für Radfahrende ist nicht zulässig.
5. Diese Anordnung macht nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau folgender Verkehrszeichen in der Fabriciusstraße zwischen Steilshooper Allee und Fritz-Reuter-Straße:



VZ 1000-33 StVO (analog)
Fabriciusstraße/Steilshooper Allee
Richtung Bramfelder Chaussee



VZ 1000-32 StVO
Fabriciusstraße ggü. Osterkirchstieg



VZ 1000-33 StVO
Fabriciusstraße/Leeschenblick



VZ 1000-32 StVO
Leeschenblick/Fabriciusstraße



VZ 1000-33 StVO (analog)
Fabriciusstraße ggü. Leeschenblick



VZ 1000-32 StVO
Fabriciusstraße 289 ggü. Seekamp



VZ 1000-33 StVO
Fabriciusstraße/Bramfelder Redder



VZ 1000-32 StVO
Friedhof Ohlsdorf, Seehofstraße
Ausfahrt Süd



VZ 1000-32 StVO
Friedhof Ohlsdorf, Seehofstraße
Ausfahrt Nord



VZ 1000-33 StVO
Fabriciusstraße/Friedhof Ohlsdorf
Seehofstraße Ausfahrt Süd



VZ 1000-33 StVO (analog)
Fabriciusstraße/Friedhof Ohlsdorf
Seehofstraße Einfahrt Nord



VZ 205 StVO
Fabriciusstraße/Fritz-Reuter-Straße



VZ 1000-33 StVO
Fabriciusstraße/Fritz-Reuter-Straße

6. Unter Hinweis auf § 45 StVO wird gebeten die Maßnahme durchzuführen.
7. Erledigungsmeldung bitte ans PK362.2.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Parkstreifen Heinrich Helbing Straße Höhe Hausnummer 31

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Parkstreifen Heinrich Helbing Straße Höhe Hausnummer 31

folgendes an:

Markierung der Parkflächen/ Austausch eines Verkehrszeichens

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Das Verkehrszeichen (VZ) 315-66 StVO (Höhe Einmündung Grenzbachstraße) wird durch das VZ 315-56 ersetzt. Weiterhin ist der Parkstreifen (Hausnummer 31 bis Einmündung Grenzbachstraße) halbseitig auf der Fahrbahn zu markieren.

3 Begründung

In der Heinrich-Helbing-Straße Höhe Hausnummer 31 wird das Parken halbseitig auf dem Gehweg durch das VZ 315-57 gestattet. Auf der Fahrbahn befindet sich keine Markierung. Somit werden dort Fahrzeuge in voller Breite auf dem Gehweg abgestellt. Dadurch werden Fußgänger behindert. Am Ende des Parkstreifens befindet sich das VZ 315-66, welches das Parken gänzlich auf dem Gehweg zulässt. Die Verkehrszeichen sind somit widersprüchlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Swebenbrunnen 7 - Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Swebenbrunnen 7 - Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 13727/11**
- **Entfernen der Markierung eines Parkstandes (2x6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahn-Rand**

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

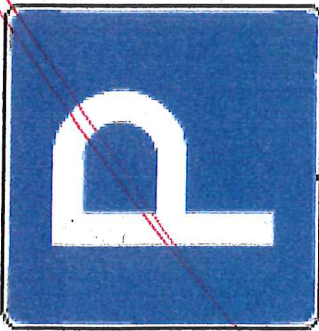
5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

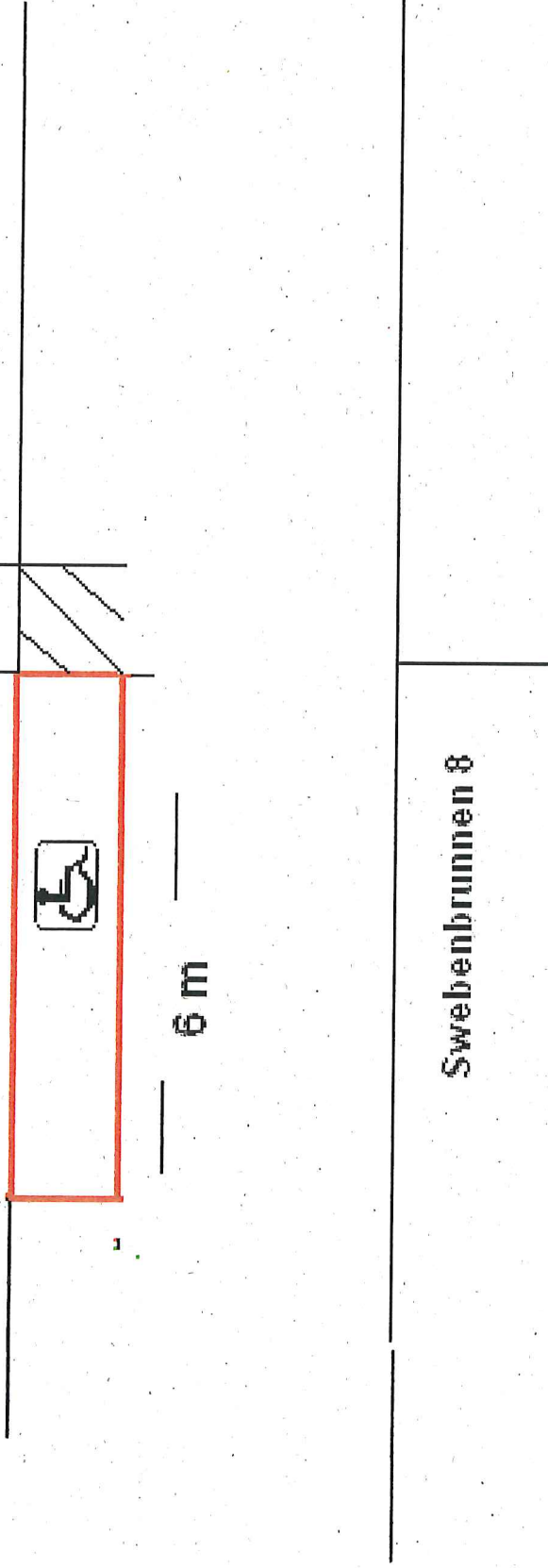
314-50 StVO mit Zusatz-VZ
1044-10 StVO mit
Genehmigungs-Nr.



~~13727/11~~

~~Lichtmast 6~~

Fußweg zu Hausnr. 7



Swebenbrunnen 8